

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur u. Digitalisierung
Postfach 7151
24171 Kiel

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1
23909 Ratzeburg
Telefon (0 45 41) 80 00-0

Fachbereich Stadtplanung, Bauen
und Liegenschaften
Auskunft Frau Koschnitzki
Durchwahl (0 45 41) 80 00-161
Zimmer 2.03
Telefax (0 45 41) 80 00-9161
E-Mail koschnitzki@ratzeburg.de

12. März 2019

Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans für den Planungsraum III für die Stadt Ratzeburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 17.09.2018, mit dem Sie mir zwei Ausfertigungen des Entwurfes einschließlich der Hauptkarten des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III übersandt haben, von denen ich ein Exemplar für die öffentliche Auslegung in Ratzeburg verwendet habe.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III erfolgte in der Stadt Ratzeburg in der Zeit vom 22.10.2018 bis zum 21.02.2019. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange kann eine Stellungnahme bis einschließlich 21.03.2019 abgegeben werden. Hiervon mache ich hiermit Gebrauch **und gebe für die Stadt Ratzeburg folgende Stellungnahme ab:**

1. Aufgaben und Umfang des Entwurfes des Landschaftsrahmenplanes

Gemäß § 10 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind im Landschaftsrahmenplan die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege innerhalb verschiedener Planungsräume darzustellen. Darstellung und Inhalt des Landschaftsrahmenplanes haben dabei gemäß § 6 Landesnaturschutzgesetz den Anforderungen des Landesentwicklungsplanes sowie der Regionalpläne zu entsprechen.

Auf der Grundlage des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III wird der Regionalplan für diesen Raum neu aufgestellt. Gemäß § 6 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz werden die raumbedeutsamen Inhalte des Landschaftsrahmenplanes unter Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des Landesplanungsgesetzes in die Raumordnungspläne (Regionalpläne) aufgenommen.

Auch wenn die Inhalte des Landschaftsrahmenplanes keine unmittelbar verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen haben, sind sie jedoch gemäß § 9 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz bei Planungen und Verwaltungsverfahren seitens der Behörden und Stellen, deren Planungen und Entscheidungen sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Unter anderem sind die im Entwicklungsteil der Landschaftsrahmenpläne formulierten Ziele und Erfordernisse von den Gemeinden zu beachten.



Bankverbindungen:

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
Raiffeisenbank eG Ratzeburg
Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG

IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00
IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07
IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60

BIC: NOLADE21RZB
BIC: GENODEF1RRZ
BIC: GENODEF1GRS

Auch wenn von ministerieller Seite die Gründe für die deutlich umfangreicheren Inhalte dargelegt werden, wird vor dem Hintergrund der vorstehend aufgeführten Rechtsvorschriften für die Aufstellung der Landschaftsrahmenpläne **der vorgenommene Detaillierungsgrad des vorliegenden Entwurfes als „Rahmenplan“ für überzogen gehalten.**

Es werden zu viele Abwägungsprozesse vorweggenommen, die die Planungsabläufe und insgesamt die Planungshoheit der Gemeinden einengen bzw. beschränken.

2. Geplante Landschaftsschutzgebiete (Karte 2 Blatt 2)

In der Karte 2 des Landschaftsrahmenplanentwurfes werden die geplanten Landschaftsschutzgebiete bzw. die Gebiete, die die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllen, dargestellt.

Das Gemeindegebiet der Stadt Ratzeburg wird flächendeckend über alle Siedlungsbereiche als geplantes Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten bzw. des Landschaftsschutzgebietes werden abgelehnt, da bereits große Flächen bzw. Gebiete im Umland der Stadt Ratzeburg mit Schutzgebietskategorien überlagert sind. Es wird befürchtet, dass durch die flächendeckende Ausweisung die Gemeinde Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung zu erwarten habe. Zudem wird durch die flächendeckende Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten ebenfalls das Verhindern von Infrastrukturmaßnahmen, wie zum Beispiel die Verlegung der B 208 (Ortsumgehung), befürchtet.

Eine flächendeckende Schutzstellung ist völlig überzogen und fachlich in keiner Weise zu begründen. Sollte dennoch eine Ausweisung erfolgen, wird bereits heute ein Mindestabstand zu den Siedlungsgebieten bzw. Ortslagen von 500 Metern gefordert.

3. Gebiete mit besonderer Erholungseignung (Karte 2 Blatt 2)

In der Karte 2 des Landschaftsrahmenplanentwurfes wird im Bereich der Insel Ratzeburgs, sowie entlang der Seen Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholungseignung dargestellt.

Es wird befürchtet, dass durch die Ausweisung die Gemeinde Einschränkungen bei der Siedlungsentwicklung zu erwarten habe.

Sollte dennoch eine Ausweisung beibehalten werden, wird ein Mindestabstand zu den Siedlungsgebieten bzw. Ortslagen von 500 m gefordert.

Überlagerungen von Ortschaften und Ortsrändern

Zusammenfassend werden vor allem die Überlagerungen von Ortschaften und Ortsrändern mit Darstellungen für Klimaschutz, Biotopverbund, flächendeckende „Gebiete mit besonderer Bedeutung



für die Erholungseignung" sowie geplante Landschaftsschutzgebiete abgelehnt. Diese Überlagerungen sind hinderlich für eine städtebauliche Entwicklung der Gemeinde.

Eine sinnvolle städtebauliche Entwicklung in den Außenbereich hinein wird ebenso erschwert. Bei einer strengen Auslegung von beispielsweise der Kategorie „Gebiete mit besonderer Bedeutung für die Erholungseignung" oder „geplantes Landschaftsschutzgebiet" wird jedoch auch die Innenentwicklung behindert bzw. eingeschränkt. Insbesondere der bei der Siedlungsentwicklung wichtige Grundsatz der Innen- vor Außenentwicklung wird durch eine Überlagerung von Ortschaften erschwert, sodass eine Einschränkung durch Planungen des Landschaftsrahmenplans auch die Schließung von großen Baulücken in der Ortslage behindern kann.

Aus den vorgenannten Gründen wird für die Stadt Ratzeburg die Forderung erhoben, dass alle Planungen im Landschaftsrahmenplan, welche die städtebauliche Entwicklung stark einschränken können, auf keinen Fall über den in der Kartengrundlage abgebildeten Siedlungs- und Ortsbereichen dargestellt werden. Dazu gehört auch, dass diese Planungen unbedingt in mindestens 500 m Abständen zu Orts- und Siedlungsbereichen erfolgen sollen.

Nach der erfolgten Auseinandersetzung mit den Darstellungen und Textfassungen des Entwurfs des Landschaftsrahmenplans ist festzustellen, dass insbesondere die Darstellungen des Entwurfs eine sorgfältige und differenzierte Aufarbeitung der örtlichen Gegebenheiten in hohem Maße vermissen lassen. Im Gegenteil drängt sich ziemlich deutlich der Eindruck auf, als ob insbesondere die geplanten Schutzgebiete - dabei besonders die geplanten Landschaftsschutzgebiete und die Gebiete mit besonderer Erholungsfunktion, wie mit einer „Gießkanne" gleichmäßig über alle Gemeindegebiete verteilt wurden, ohne die örtlichen Gegebenheiten und die städtebauliche Entwicklung der Ortslagen des Gemeindegebietes auch nur in irgendeiner Form zu berücksichtigen.

Nach meiner Auffassung muss nach Berücksichtigung der Forderungen eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu einem zweiten Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Voß
Bürgermeister

